

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 19. Oktober 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1902/21 - 3.2.04

Anmeldenummer: 12710147.5

Veröffentlichungsnummer: 2688454

IPC: A47L9/19, A47L9/28, A47L9/14,
A47L9/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VORRICHTUNG ZUM STAUBSAUGEN MIT STAUBSAUGERGERÄT UND
FILTERBEUTEL

Patentinhaber:

Eurofilters Holding N.V.

Einsprechende:

Wolf PVG GmbH & Co. KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 100(c), 83

Schlagwort:

Einspruchsgründe - mangelhafte Offenbarung (ja)
Ausreichende Offenbarung - Hilfsantrag (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1902/21 - 3.2.04

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.04
vom 19. Oktober 2023

Beschwerdeführer: Eurofilters Holding N.V.
(Patentinhaber) Lieven Gevaertlaan 21
3900 Overpelt (BE)

Vertreter: Grünecker Patent- und Rechtsanwälte
PartG mbB
Leopoldstraße 4
80802 München (DE)

Beschwerdegegner: Wolf PVG GmbH & Co. KG
(Einsprechender) Industriestrasse 15
32602 Vlotho-Exter (DE)

Vertreter: Kleine, Hubertus
Loesenbeck - Specht - Dantz
Patent- und Rechtsanwälte
Am Zwinger 2
33602 Bielefeld (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2688454 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 16. August 2021.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender A. de Vries
Mitglieder: S. Hillebrand
C. Almberg

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Patentinhaberin richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, wonach das Streitpatent in der Fassung des Hilfsantrags 2 die Erfordernisse des EPÜ erfüllt.

In dieser hatte die Einspruchsabteilung unter anderem festgestellt, dass das Patent die Erfindung gemäß Hauptantrag und Hilfsantrag 1 nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen könne.

- II. In einer Mitteilung nach Artikel 15(1) VOBK hat die Kammer diese Auffassung vorläufig geteilt.

- III. Am 19. Oktober 2023 fand eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien statt.

- IV. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückweisung des Einspruchs, d.h. die Aufrechterhaltung des Patents wie erteilt (Hauptantrag), hilfsweise die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Umfang auf der Grundlage des erstmals mit Schreiben vom 4. April 2018 gestellten Hilfsantrags (später umbenannt in Hilfsantrag 1).

Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen

- V. Der unabhängige Anspruch 1 des Hauptantrags hat folgenden Wortlaut:

"Vorrichtung zum Staubsaugen mit einem Staubsaugergerät

und einem Filterbeutel aus Vliesstoff, in welcher das Staubsaugergerät eine nominelle elektrische Aufnahmeleistung von weniger als 1200 W, bevorzugt weniger als 1100 W, besonders bevorzugt weniger als 900 W, aufweist, das Staubsaugergerät eine Motor-Gebläseeinheit und eine Regeleinrichtung aufweist, die das Staubsaugergerät so regelt, dass der Luftstrom bei einer Beladung des Filterbeutels mit DMT8 Teststaub analog zu EN 60312 im Wesentlichen konstant auf einem Wert von mindestens 34 l/s, vorzugsweise im Wesentlichen konstant auf einem Wert von mindestens 37 l/s, besonders bevorzugt im Wesentlichen konstant auf einen Wert von mindestens 40 l/s gehalten wird, und der Filterbeutel ein Einwegfilterbeutel aus Vliesstoff ist, der bei Prüfung der Verringerung des maximalen Luftstroms bei teilgefülltem Staubbehälter analog zu EN 60312 einen Luftstromabfall von weniger als 15 %, vorzugsweise weniger als 10 %, besonders bevorzugt von weniger als 5 % aufweist."

Anspruch 1 des Hilfsantrags unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hauptantrags durch das zusätzliche Merkmal

"[weniger als 5 % aufweist], und der Filterbeutel ein nach EN 60312 gemessenes Volumen in einem Bereich von 1,5 l bis 8 l aufweist."

Anspruch 1 des von der Einspruchsabteilung aufrecht erhaltenen Hilfsantrags 2 unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hauptantrags durch das zusätzliche Merkmal (Hervorhebung durch die Kammer)

"[weniger als 5 % aufweist], und der Filterbeutel ein nach EN 60312 gemessenes Volumen in einem Bereich von über 2 l bis 8 l aufweist."

VI. Nachfolgend wird auf folgende Dokumente Bezug genommen:

E1: Norm EN 60312 in der Fassung 1998 + A1: 2000 +
A2: 2004

A1: Norm EN 60312: 2008-11

VII. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die in der Patentschrift enthaltene offensichtliche Unrichtigkeit in Gestalt eines Tippfehlers bei der Angabe eines Kapitels der zum Prioritätszeitpunkt gültigen Prüfnorm kann den Fachmann nicht daran hindern, die Erfindung auszuführen. Der Abschnitt "Luftstromabfall, konstanter Luftstrom" von Absatz [0003] der Patentschrift gibt ihm hierzu klare und eindeutige Anweisungen.

Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die in den Absätzen [0002] und [0003] der Patentschrift enthaltenen Angaben zu der Norm, auf Grundlage derer die Parameterwerte des erteilten Anspruchs 1 hinsichtlich des Luftstroms bestimmt werden sollen, sind derart widersprüchlich und unvollständig, dass die Erfindung nicht als ausreichend offenbart angesehen werden kann.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Das Patent und sein technischer Hintergrund

Das Patent betrifft ein Staubsaugergerät und einen Filterbeutel aus Vliesstoff. Bei einem Staubsauger, dessen Gebläsemotor eine konstante (Aufnahme-)Leistung aufweist, nimmt der Luftstrom durch einen Filterbeutel mit zunehmender Befüllung mit Staub kontinuierlich ab. Daher soll eine Regeleinrichtung die Aufnahmeleistung des Motors korrespondierend zur zunehmenden Beladung des Filterbeutels erhöhen, so dass der Luftstrom im wesentlichen konstant bleibt.

Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 ist über verschiedene Parameter des Staubsaugergeräts und des Filterbeutels definiert. Dabei soll sowohl eine Beladung des Filterbeutels mit DTM8 Teststaub, als auch eine Prüfung der Verringerung des maximalen Luftstroms bei teilgefülltem Staubbehälter "analog zu EN 60312" erfolgen.

3. Hauptantrag - Ausführbarkeit

3.1 Damit er den Gegenstand des Anspruch 1 ausführen kann, muss der Fachmann, ein Diplom-Ingenieur oder Diplom-Chemiker mit besonderen Kenntnissen in der Gestaltung und Auslegung von Filterbeuteln und Staubsaugergeräten, in jedem Fall auf die Beschreibung zurückgreifen, um zu erfahren, inwiefern er "analog zu EN 60312" vorgehen soll.

3.1.1 Auch wenn er ohne weitere Angaben möglicherweise davon ausgehen würde, bei der EN 60312 handele es sich um die

am Prioritätsdatum des Patents (22. März 2011) gültige Fassung der Norm, also A1, wird er in Absatz [0002] eines Besseren belehrt, der ausdrücklich auf die am 1. Februar 2011 zurückgezogene (vgl. A1, Seite 2 oben) Norm E1 verweist. Dies ist aber nicht ungewöhnlich, denn das Patent bedient sich der abweichenden Norm nicht zu ihrem gewöhnlichen Zweck, die Konformität von Staubsaugern mit aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und nachzuweisen, sondern um den Gegenstand von Anspruch 1 anhand von bestimmten, frei wählbaren Kriterien genau zu definieren.

- 3.1.2 Das Argument der Beschwerdeführerin, der Fachmann würde beim Studium der Beschreibung direkt auf die maßgeblichen, den Luftstrom betreffenden Abschnitte des Absatzes [0003] zugreifen, und deshalb gar nicht bemerken, dass weiter oben in Absatz [0002] auf eine andere als die für ihn selbstverständliche Fassung A1 Bezug genommen wird, überzeugt die Kammer nicht.

Die Kammer ist der Ansicht, dass, sobald, wie in diesem Fall, zur Auslegung eines Anspruchs die Beschreibung heranzuziehen ist, die allgemeinen Auslegungsregeln zur Bestimmung des Informationsgehalts eines Dokumentes, wie z.B. in der RSdBK, 20. Auflage, 2022, I.C.4.1 zusammengefasst, anzuwenden sind. Demzufolge muss die technische Offenbarung als Ganzes betrachtet, und dürfen einzelne Abschnitte nicht losgelöst von anderen Teilen, sondern müssen in deren Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

So stehen in der Patentschrift die aufeinanderfolgenden Absätze [0002] und [0003] in unmittelbarem Zusammenhang. Die in Absatz [0002] fettgedruckt hervorgehobene EN 60312 springt genauso ins Auge, wie die fettgedruckten Schlagwörter, mit denen die

Abschnitte des Absatzes [0003] betitelt sind. Ein fachkundiger Leser wird nicht selektiv die Schlagwörter "Luftstrom" und "Luftstromabfall" wahrnehmen, dabei aber übersehen, dass in der gleichen Spalte in gleicher Weise Angaben zur zugrunde zu legenden Norm gemacht werden.

Überdies benötigt er die weiteren, in Absatz [0002] enthaltenen Informationen zur Ermittlung der Luftdaten, um die beanspruchten Parameterwerte "analog zu EN 60312" bestimmen zu können, insbesondere, dass gemäß Abschnitt 2.8 verfahren wird und die Messeinrichtung B gemäß Abschnitt 5.2.8 sowohl für ein "komplettes" Staubsaugergerät, als auch für eine Vermessung der Motor-Gebläseeinheit solo ohne Staubsaugergehäuse verwendet wird. In E1 findet der Fachmann entsprechend in Abschnitt 2.8 Angaben zu den Luftdaten und einen Verweis auf Abschnitt 5.2.8, in dem unter 5.2.8.2 die in der Patentschrift erwähnte und in Bild 13c der E1 gezeigte Messkammer B beschrieben ist. Für diese Messkammer werden 10 Blenden vorgegeben, die einen in die Messkammer eintretenden Luftstrom über die Fläche einer Eintrittsöffnung steuern, angefangen von einer Blende 0, die diese vollständig verschließt bis zu einer Blende 9 mit einem offenen Kreisdurchmesser von 50 mm.

- 3.1.3 Daran anknüpfend legt bereits der Beginn des Absatzes [0003] der Patentschrift fest, dass die Messung des verringerten Luftstroms gemäß Abschnitt 2.9 der Norm bei Blende 8 (Durchmesser 40 mm) erfolgt. Bei der Ausführung der Erfindung kann der Fachmann dies ebenso wenig außer Acht lassen wie die vorher zum Verständnis dieser Aussage in Absatz [0002] der Patentschrift enthaltenen Informationen und darum eben nicht erst direkt dem Schlagwort "Luftstrom" seine Aufmerksamkeit

widmen. Vielmehr geht er bei dem Studium der Patentschrift bislang durchaus von E1 als der maßgeblichen Norm aus und nicht von einem Fehler, der bei der exakten Angabe der Norm in Absatz [0002] ("**EN 60312**: EN 60312 bezeichnet die Norm in der Fassung EN 60312:1998 + A+:2000 + A2:2004.") offensichtlich unterlaufen sein müsste.

3.2 Erst vor diesem Hintergrund wird in Absatz [0003] im Folgenden festgelegt, welche gegenüber denen der EN 60312 modifizierte Prüf- und Messverfahren im Patent als "analog zu EN 60312" (Spalte 2, Zeilen 10 - 14) bezeichnet sind. So wird der Luftstrom nicht exakt nach, sondern "in Anlehnung an die EN 60321 (Abschnitt 2.9 dieser Norm)" mit der Messkammer B (siehe oben) ermittelt, Spalte 1, Zeile 55 - Spalte 2, Zeile 1. Laut Abschnitt 2.9.1 der EN 60312 in der Fassung E1 *muss* die Menge des zu verwendenden Prüfstaubs 50 g/l des höchsten nutzbaren Volumens des Staubbehälters betragen. Davon abweichend wird nach Spalte 2, Zeilen 1 - 6 des Patents 400 g DTM8 Prüfstaub in (dann 8) 50 g Portionen geprüft, also unabhängig vom tatsächlich maximal nutzbaren Volumen, sofern dieses über 2 l liegt. Auch diese Vorgaben lassen sich ohne weiteres auf Grundlage der eingangs genannten E1 umsetzen.

3.3 Im nächsten Satz der Beschreibung wird dann Bezug genommen auf einen Abschnitt 2.9.1.3 der Norm, der weder in E1, noch in A1 existiert, und drei Bedingungen für den Abbruch der Prüfungen enthalten soll. Da diese Bedingungen aber nicht berücksichtigt werden sollen, kann der Fachmann trotzdem jedenfalls das Verfahren für Filterbeutel mit maximal nutzbarem Volumen über 2 l ausführen.

- 3.3.1 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist der Fachmann so sehr mit der Norm EN 60312 vertraut, dass ihm spätestens bei der Erwähnung der drei Abbruchbedingungen sofort klar ist, dass er statt der in der Patentschrift angegebenen Fassung E1 die Fassung A1 konsultieren muss. Denn nur in dieser sind Abbruchbedingungen überhaupt zu finden, und zwar in Abschnitt 2.9.2.3. Also erkennt er nicht nur unmittelbar, dass es sich hier um offensichtliche Fehler in den Angaben der Patentschrift handelt, sondern auch, was tatsächlich gemeint war, nämlich Abschnitt 2.9.2.3 der A1.
- 3.3.2 Obwohl der Fachmann sicher generell von den für sein Fachgebiet einschlägigen Normen, unter anderem der IEC bzw. DIN Norm EN 60312, Kenntnis hat, bezweifelt die Kammer, dass er deren Inhalt so detailliert parat hat, dass er beim Stichwort "Abbruchbedingungen" sofort an Abschnitt 2.9.2.3 auf Seite 21 der A1 denkt. Dahin würde er allenfalls durch Überprüfung einer Reihe von Hypothesen gelangen, was aber über einen zumutbaren Aufwand hinausgeht. Denn nachdem er zunächst überprüft, ob gegebenenfalls trotz vorhergehender präziser und eindeutiger Festlegung auf E1 tatsächlich doch die zum Prioritätszeitpunkt gültige Fassung der Norm A1 gemeint sein könnte, findet er auch hier kein Kapitel 2.9.1.3 und damit diese erste Hypothese eigentlich widerlegt. Nur, wenn er in der Annahme einer weiteren Fehlers trotzdem weiter in A1 nach den drei Abbruchbedingungen sucht, kann er sie in Abschnitt 2.9.2.3 eventuell finden.
- 3.4 Aber selbst, wenn der Fachmann so weit kommen sollte, ist ihm entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin dann nicht sofort klar, wie er genau bei der Messung von teilbeladenen Filterbeuteln mit einem Volumen unter

2 l verfahren soll.

- 3.4.1 Zunächst kann der Fachmann angesichts der beiden vorhergehenden Fehler bei dem Verweis auf Normen und deren Abschnitte nicht sicher sein, ob es sich bei der erneuten Angabe des Abschnitts 2.9.1.3 für Volumina unter 2 l in Spalte 2, Zeilen 9/10 der Patentschrift um einen weiteren, dritten Fehler handelt oder derselbe sich wiederholt, er also auch hier stattdessen nach dem Abschnitt 2.9.2.3 verfahren soll. Denn in Abschnitt 2.9.2.3 wird nicht wie im Patent eine Unterscheidung zwischen Volumina von über und unter 2 l getroffen, sondern von Volumina über und unter 1,5 l, was zu Zweifeln darüber führt, ob tatsächlich hier ebenfalls Abschnitt 2.9.2.3 "der richtige" ist und folglich gemäß dieses Abschnitts eine "Prüfstaubmenge von höchstens 50 g je Liter des Staubbehälterfassungsvermögens" eingesaugt werden soll.
- 3.4.2 Sodann ist fraglich, ob der Grenzwert von 2 l aus dem Patent oder 1,5 l aus A1 oder inwiefern beide zu berücksichtigen sind. Geht man zudem davon aus, dass es sich bei der Angabe von 2 l als Grenzwert nicht um einen weiteren, im Vergleich mit dem Inhalt von A1 offensichtlichen Fehler der Patentschrift handelt, bleiben immer noch die folgenden Möglichkeiten: Entweder gilt für die kleineren Filterbeutel unter 2 l generell wie für die kleineren Filterbeutel unter 1,5 l analog zu A1 eine niedrigere Einsauggeschwindigkeit von 25 g/min, oder es gibt zwei weitere Kategorien von Filterbeuteln mit wiederum unterschiedlichen Verfahren, nämlich eine zwischen 2 l und 1,5 l Volumen, für die die Einsauggeschwindigkeit 50 g/min beträgt, und eine unterhalb von 1,5 l mit einer verringerten Einsauggeschwindigkeit von 25 g/min.

- 3.4.3 In Absatz [0003] befindet sich die Anweisung, die drei Abbruchbedingungen des Abschnitts 2.9.1.3 (2.9.2.3) nicht zu berücksichtigen, zwischen den Angaben für Filterbeutel mit Volumina über und unter 2 l. Laut der Beschwerdeführerin bezieht sie sich eindeutig nur auf die vorher erwähnten Volumina über 2 l und gilt nicht für die anschließend behandelten Volumina unter 2 l.

Diese Eindeutigkeit erschließt sich der Kammer nicht. Es bleibt vielmehr im Unklaren, ob das so ist, oder ob diese Anweisung in ihrer allgemeinen Formulierung nicht doch auch allgemein zu berücksichtigen ist, mithin für beide Volumina.

- 3.5 Aufgrund der Unstimmigkeiten bezüglich der Fassung der Norm und ihres maßgeblichen Abschnitts sowie der nach Heranziehung von Abschnitt 2.9.2.3 der A1 immer noch offenen Fragen offenbart die knappe Anweisung in Absatz [0003] des Patents, bei Volumina unter 2 l gemäß Abschnitt 2.9.1.3 vorzugehen, die Erfindung diesbezüglich nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

4. **Hilfsantrag - Ausführbarkeit**

- 4.1 Anspruch 1 ist auf Filterbeutel mit einem Volumen im Bereich von 1,5 l bis 8 l beschränkt.
- 4.2 Auch für Filterbeutel mit einem Volumen im Bereich von 1,5 l bis 2 l offenbart das Patent aus den oben in den Punkten 3.3 - 3.6 angegebenen Gründen den Gegenstand des Anspruchs 1 nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann ihn ausführen kann, Artikel 83 EPÜ.

4.3 Diesen Schluss aus dem Hauptantrag auf den Hilfsantrag hatte die Kammer bereits vorläufig in Punkt 3.1 ihrer Mitteilung nach Artikel 15(1) VOBK gezogen. In der mündlichen Verhandlung sah die Beschwerdeführerin von einer Stellungnahme hierzu ab und verwies lediglich auf ihr schriftliches Vorbringen. Entsprechend hat die Kammer keinen Anlass, von ihrer vorläufigen Schlussfolgerung abzuweichen und bestätigt diese.

5. **Ergebnis**

Die Kammer bestätigt somit den Befund der angegriffenen Entscheidung, dass das Patent weder nach dem Hauptantrag, noch nach dem Hilfsantrag den Erfordernissen des EPÜ genügt, insbesondere dem der ausreichenden Offenbarung der Erfindung gemäß Artikel 83, 100c) EPÜ. Somit bleibt der Beschwerde der Patentinhaberin gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung auf Aufrechterhaltung des Patents in der Fassung des Hilfsantrags 2 der Erfolg versagt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Magouliotis

A. de Vries

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt